

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verbesserung der Ver-
sorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und
Industriewaren.

Vom 18. November 1949

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Ver-
besserung der Versorgung der Bevölkerung mit
Lebensmitteln und Industriewaren vom 3. Novem-
ber 1949 (GBl. S. 31) wird bestimmt:

A.

Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln

Ja) Ausgabe der Lebensmittelgrundkarte

1. Die monatlichen Rationssätze der Lebensmittelgrundkarte werden auf die Zahl der Kalendertage abgestellt.
2. Die Lebensmittelgrundkarte von Personen, die die Lebensmittelzusatzkarte A oder B in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik erhalten, ist von der ausgebenden Stelle besonders zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt durch Stempelaufdruck „Ausgegeben in Verbindung mit Zusatzkarte A bzw. B“ und Dienstsiegel der ausgebenden Kartenstelle. Diese Lebensmittelgrundkarten sowie die Lebensmittelzusatzkarten A und B werden in den besonderen Verkaufsstellen gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 3. November 1949 beliefert.
3. Oberschüler über 15 Jahre erhalten in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik keine Lebensmittelgrundkarte, sondern wie bisher die Lebensmittelkarte für Kinder von 9 bis 15 Jahren, jedoch ohne die Magermilchkarte.
4. Vollselbstversorger erhalten wie bisher nur die Vollselbstversorgerkarte; Teilselbstversorger erhalten an Stelle der allgemeinen Grundkarte eine Teilselbstversorger-Stammkarte.
5. Die Teilselbstversorger in Fleisch, Fett und Getreide erhalten ab 1. Dezember 1949 zu der Teilselbstversorger-Stammkarte nebst Ergänzungskarten die ihrer Tätigkeit entsprechende Lebensmittelzusatzkarte.
6. Auf den Teilselbstversorger - Anrechnungsbescheiden, die in der Zeit vom 1. Dezember 1949 an ausgestellt werden, sind bei der Anrechnung der Eigenerzeugung die Rationssätze der Lebensmittelgrundkarten bzw. der Lebensmittelkarten für Kinder zugrunde zu legen. Die vor dem 1. Dezember 1949 erteilten Teilselbstversorger-Anrechnungsbescheide werden nicht geändert.
7. Die Aushändigung der Diabetiker-Umtauschkarte hat bei Personen über 15 Jahre gegen Rückgabe aller Zuckerabschnitte nur der Lebensmittelgrundkarte, bei Personen bis 15 Jahre gegen Rückgabe von täglich 25 g der Zuckerabschnitte zu erfolgen. Die für die Aushändigung der Diabetiker-Umtauschkarte außerdem vorgeschriebene Rückgabe von täglich 50 g der Brotabschnitte bleibt unverändert bestehen.

Ib) Ausgabe der Lebensmittelzusatzkarten

1. Aufgehoben sind die Zusatzkarten für Untertagearbeiter (Uta 1, 2 und 3) sowie die Zuweisung S 32/49.

2. Die neuen Zusatzkarten tragen die Bezeichnung Lebensmittelzusatzkarte A, B, C oder D.
3. Der Empfang einer der Lebensmittelzusatzkarten A, B, C, D schließt den gleichzeitigen Empfang einer anderen dieser Lebensmittelzusatzkarten aus.
4. Tätigkeitsänderungen im Laufe des Versorgungsmonats begründen den Anspruch auf die der neuen Tätigkeit entsprechende Zusatzkarte mit Beginn der auf die ordnungsmäßige Ummeldung folgenden Dekade.
5. Die Zusatzkarte A für Beschäftigte im Bergbau unter Tage und die ihnen Gleichgestellten in Hüttenwerken erhalten Personen, denen nach den bisherigen Bestimmungen die Zusatzkarte für Untertagearbeiter zustand.
6. Die Ausgabe der Zusatzkarte A erfolgt auf Grund einer besonderen Bescheinigung des Betriebes, für die Vordrucke nach heiligendem Muster (Anlage 1) zu verwenden sind. Die Bescheinigung ist vom Betriebsleiter oder von seinem hierzu ausdrücklich bevollmächtigten Vertreter zu unterschreiben. Druck, Numerierung und Verwaltung der Vordrucke obliegt ausschließlich den Landesregierungen. Andere Vordrucke dürfen für diese Bescheinigung nicht verwendet werden.
7. Betriebe, bei denen die Zahl der Zusatzkarten für Untertagearbeiter bisher kontingentiert war, erhalten Vordrucke nur im Rahmen des betreffenden Kontingents.
8. Die Zusatzkarte B für Beschäftigte im Bergbau über Tage und für Beschäftigte mit besonders schwerer Arbeit erhalten Personen, denen nach den bisherigen Bestimmungen die Lebensmittelkarte Gruppe 1 zustand, soweit sie nicht nach den bisherigen Bestimmungen Anspruch auf die Zusatzkarte für Untertagearbeiter hatten und somit die Zusatzkarte A erhalten.
9. Die Zusatzkarte C für Beschäftigte, die schwere Arbeit leisten, und ihnen Gleichgestellte erhalten Personen, denen nach den bisherigen Bestimmungen die Lebensmittelkarte Gruppe 2 zustand.
10. Die Zusatzkarte D erhalten Personen, denen nach den bisherigen Bestimmungen die Lebensmittelkarte Gruppe 3 zustand.
11. Keine der vorbezeichneten Zusatzkarten, sondern nur die Lebensmittelgrundkarte erhalten Personen, denen nach den bisherigen Bestimmungen die Lebensmittelkarte Gruppe 4 zustand.
12. Bei anerkannten Opfern des Faschismus, die nach den bisherigen Bestimmungen um eine Gruppe höher einzustufen sind, als es ihrer Tätigkeit entspricht, gilt für Personen, die nach ihrer Tätigkeit Anspruch haben:

auf die Grundkarte
als Höherstufung die Grundkarte zuzüglich
der Zusatzkarte D,